jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/7/5 90/10/0097

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.07.1993

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §13 Abs3 idF 1988/576;
ForstG 1975 §172 Abs6 lita idF 1988/576;

Rechtssatz

Bei der Ermittlung der für die Erforderlichkeit der gem§ 13 Abs 3 ForstG 1975 standortgerechten Wiederbewaldung maßgeblichen Bestandszahlen sind jene Baumarten auszusparen, die nicht als standortgerechter Folgebestand zu beurteilen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990100097.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at